Richtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld (RL Sportförderung)

vom 08. Dezember 2021

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schönefeld fördert die Schönefelder Sportvereine zur Entwicklung des Breitensports. Dabei sollen die Sporttreibenden Einwohner – unter besonderer Berücksichtigung der Kinder, Jugendlichen und Senioren – ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot erhalten. Ferner sollen bestehende Angebote ausgebaut, die Eigeninitiative der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind die Aufwendungen der Sportvereine für
 - 2.1.1 Aufwandsentschädigungen für Trainer
 - 2.1.2 Fahrtkosten zu Wettkämpfen / Punktspielen
 - 2.1.3 Ausbildungskosten für Trainer
 - 2.1.4 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Ordner
 - 2.1.5 Startgebühren
 - 2.1.6 sportliche Bildungsmaßnahmen / Trainingslager / Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen
 - 2.1.7 Anschaffung von Sport- und Pflegeausrüstungen oder sonstigen Gegenständen unter 150,00 EUR netto
 - 2.1.8 Pokale, Urkunden, Medaillen
- 2.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt als Zuschuss und gilt für ein Haushaltsjahr.
- 2.3 Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden im für die Gemeinde Schönefeld zuständigen Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Gemeinde Schönefeld haben, ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend auf dem Gemeindegebiet ausüben und einen geregelten Übungsbetrieb gewährleisten.
- 4.2 Die Vereine müssen ferner geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten.
- 4.3 Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nicht gefördert.
- 4.4 Vor einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie sind die Förderberechtigten verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Gemeinde stellt jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung einen entsprechenden Förderbetrag zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zur Verfügung. Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen an die Vereine ist das Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.
- 5.2 Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden.
- 5.3 Die im jeweiligen Haushaltsjahr für die Sportförderung vorgesehene Fördersumme steht den Zuwendungsempfängem im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung, wobei die Bestimmung maximal zuwendungsfähiger Anteile je Verein durch Anwendung eines Verteilungspunktesystems ermittelt wird.
 - 5.3.1 Vereine mit Mitgliedern unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) erhalten zwei Punkte je Mitglied
 - 5.3.2 Vereine mit Mitgliedern zwischen 18 und 59 Jahren erhalten einen Punkt je Mitglied
 - 5.3.3 Vereine mit Mitgliedern über 60 Jahren (Senioren) erhalten zwei Punkte je Mitglied
 - 5.3.4 Vereine mit Mitgliedern mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt (Einwohner i. S. v. § 11 Abs. 1 BbgKVerf) in der Gemeinde Schönefeld erhalten zusätzlich 2 Punkte je Mitglied
- 5.4 Die zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme wird durch die Gesamtanzahl der ermittelten Punkte dividiert und anteilig an die Zuwendungsempfänger, je nach erreichter Punktzahl, verteilt.

6. Antrags- und Durchführungsverfahren

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger reichen bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr schriftlich einen Förderantrag (Anlage 1) unter Beifügung relevanter Registerunterlagen, des Freistellungsbescheides des Finanzamtes, sowie des letzten von den Mitgliedern des Vereins beschlossen Kassenprüfberichts bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, ein.
- 6.2 Im Bewilligungsverfahren ist die Gemeinde Schönefeld zuständige Bewilligungsbehörde. Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 6.3 Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung werden die Antragsteller über die zur Verfügung stehenden Beträge und über die Höhe der für sie ermittelten Förderung schriftlich, mittels eines Förderbescheides, in Kenntnis gesetzt.
- 6.4 Die Antragsteller erhalten die für sie ermittelte Fördersumme innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Förderbescheides unbar auf das im Förderantrag angegebene Konto ausgezahlt.
- 6.5 Bei Einreichung einer Rechtsmittelverzichtserklärung (Anlage 2) kann die Fördersumme zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- 6.6 Die Zuwendungsempfänger reichen jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eine Quartalsabrechnung (Anlage 3) zur Abrechnung ihrer Aufwendungen gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie ein.

- 6.7 Die Zuwendungsempfänger reichen jeweils bis zum 15.12. einen Verwendungsnachweis (Anlage 4) zur Abrechnung der Gesamtfördersumme für ihre Aufwendungen gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie ein. Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Gemeinde Schönefeld die ordnungsgemäße Verwendung der Fördersumme unter Beifügung prüffähiger Abrechnungsunterlagen nebst Belegen nachzuweisen.
- 6.8 Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher zu prüfen. Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.
- 6.9 Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.
- 6.10 Nicht verausgabte Fördermittel sind an die Gemeinde Schönefeld zurück zu zahlen. Die Zuwendungsempfänger erhalten in diesem Fall einen Rückforderungsbescheid.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Quartalsabrechnungen oder Verwendungsnachweise, sowie bei Übermittlung von unrichtigen Angaben kann die Gemeinde Schönefeld eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangen, sowie den Leistungsempfänger zukünftig von Fördermaßnahmen ausschließen.
- 7.2 Sonstige Ansprüche auf Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen richten sich nach §§ 48, 49 und 49 a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Vereine sind berechtigt, Investitionen für die von Ihnen genutzten Sportanlagen anzuregen. Dem jeweiligen Ersuchen ist eine Begründung der Notwendigkeit der Investition und des beabsichtigten Einsatzes, sowie eine vollständige Aufstellung sonstiger für das Vorhaben bestehender öffentlicher Zuwendungsmöglichkeiten beizufügen. Die Investitionen sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, einzureichen.
- 8.2 Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportanlagen werden auf Grundlage der jeweils geltenden Sportanlagennutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schönefeld erhoben. Bei einer Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine zu Trainings- und Wettkampfzwecken wird dabei ein ermäßigter Gebührentarif geschuldet. Die Höhe des jeweiligen Ermäßigungssatzes ist aus der Satzung ersichtlich.
- 8.3 Die Gemeinde gestattet den Nutzern, denen mit Nutzungsvertrag die alleinige Nutzung einer gemeindeeigenen Sportstätte übertragen wurde, innerhalb der zur Nutzung überlassenen Anlage -nach gesonderter vorheriger Abstimmung der Werbestandorte- den Betrieb stationärer und mobiler Werbeanlagen. Sonstigen Anlagennutzern kann auf gesonderter Grundlage eine Werbemöglichkeit auf den Sportanlagen gewährt werden.
- 8.4 Förderfähigen Vereinen, denen gemäß Nutzungsvertrag die alleinige Nutzung einer gemeindeeigenen Sportstätte im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragen wurde, kann ein Betriebskostenzuschuss gewährt werden. Regelungen zur Höhe der diesbezüglichen Zuschusszahlungen ergeben sich direkt aus den jeweiligen Nutzungsverträgen.

9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 für unbestimmte Zeit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld vom 01.01.2013 außer Kraft.

Schörefeld, den 15. Dezember 2021

Christian Hentschel Bürgermeister